

Einzelimport bei Lieferengpass nach Paragraph 73 AMG

Vorgehensweise bei bundesweit gemeldeten Lieferengpässen – wie aktuell (Zeitpunkt 10.01.2025) bei *Quetiapin retard* der Fall:

1. Zunächst sollte überprüft werden, ob das nicht verfügbare Medikament in der [Lieferengpass-Datenbank des BfArM](#) gemeldet ist. Ist das Präparat hier gelistet, geht es weiter mit Punkt 2. Falls nicht, kann davon ausgegangen werden, dass der Lieferengpass regional begrenzt ist und das Präparat in Kürze wieder zur Verfügung steht.
2. Lässt sich das nichtverfügbare Präparat nicht durch eine andere indikationsgleiche, austauschfähige Darreichungsform ersetzen, hat die Apotheke die Nichtverfügbarkeit festzustellen und ggf. den Austausch gegen ein Präparat, das sie über einen Einzelimport nach § 73 AMG bezieht, zu veranlassen. Verordnet wird in diesem Fall trotz des Importcharakters regulär auf einem Kassenrezept – ein ärztlicher Vermerk auf der ausgestellten Verordnung ist nicht notwendig.
3. Einzelimporte nach § 73 AMG bedürfen der Genehmigung der Krankenkasse. Falls diese für den Patienten noch nicht vorliegt, hat die Apotheke vorab die Kostenübernahme zu veranlassen. Da die Bewilligung bis zu 5 Wochen dauern kann, ist von der Arztpraxis zur Sicherstellung der weiteren Therapie ein Privatrezept auszustellen, das vom Patienten zwecks Kostenerstattung bei der Krankenkasse nachgereicht werden kann.

Für den Bezug von Präparaten im SSB ist dieser Weg nicht zulässig. Der Einzelimport nach § 73 AMG ist ausschließlich für Einzelpersonen möglich.